

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchendemenreuth folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchendemenreuth und Döitsch durch folgende Maßnahmen:

Bei der bestehenden Tropfkörperanlage ist die biologische Oberfläche für die Nitrifikation zu klein, kann aber aus nachfolgenden Gründen nicht auf den geforderten technischen Standard erweitert bzw. umgebaut werden:

- a) Der Betonkörper kann nicht erweitert werden, da die Anlage hierfür außer Betrieb genommen werden müsste.
- b) Ein zusätzlicher Betonkörper kann nicht angebaut werden, da der Anlagentyp nicht mehr hergestellt wird.
- c) Bei der Nachberechnung wurde festgestellt, dass die Tropfkörperanlage an sich nicht mehr den Anforderungen der bestehenden 400 Einwohner (EW) entspricht.

Zusätzlich erfordert die Ausweisung eines neuen Baugebietes mit zusätzlich ca. 100 EW einen Ausbau der Kläranlage.

Durch die Verbesserung und Vergrößerung der Kläranlage werden künftig die geforderten Ablaufwerte eingehalten. Die Anlage entspricht damit den technischen Bestimmungen gemäß der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie den Anforderungen des Landesamtes für Umwelt.

Hierfür sind folgende bauliche Veränderungen durchzuführen:

- a) Vergrößerung des Stauraumvolumens des Fangbeckens um ca. 20 m³ durch Erhöhung der Überlaufschwelle um ca. 14 cm mittels Einbau einer Edelstahlschiene
- b) Neubau der biologischen Stufe von bisher 400 EW auf mindestens 550 bis 600 EW
- c) Errichtung eines Stahlbetonbeckens mit den Abmessungen ca. L x B x H = 8,50 x 3,50 x 3,25 für die Wirbelschwebbetтанlage
- d) Errichtung eines Stahlbetonbeckens mit den Abmessungen ca. L x B x H = 6,50 x 3,50 x 3,25 für die Nachklärung
- e) Neuverlegung von Steuerleitungen und Druckluftleitungen
- f) Neuverlegung bzw. Umbau der in der Kläranlage bestehenden Abwasserkanäle sowie Schächte
- g) Einbau der Anlagensteuerung sowie der für die Wirbelschwebbetтанlage erforderlichen Druckluftanlage
in das bestehende Betriebsgebäude
- h) Abbruch bzw. Demontage der nicht mehr notwendigen Anlagenteile wie Tropfkörperanlage mit Nachklärung.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

- b) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 - Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,24 €
 - b) pro m² Geschossfläche 6,53 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vor-
auszahlungen.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 27.03.2018
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez.

Dr. Kellner
1. Bürgermeister